

Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See vom 19. September 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Dobin am See.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 % |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Dobin am See, den 01.11.2012


Folgmann
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung) wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung) öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.